

Stahles zur Anwendung kommen kann. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Stahlfabrikation ein Unterschied von abgezäumten Stahlschienen mit grossen Kosten verbunden ist, während Stahlschienen aus solchen Stahlsorten, welche sich schweißen lassen, nach der Abnutzung in Stäbe ausgewalzt und in Paqueten zusammen geschweißt, wieder zu Schienen ausgewalzt werden können.

Solangen demnach nicht Mittel gefunden werden, die harten nicht schweißbaren Stahlsorten auf billige Weise wieder umgießen zu können, und so lange die harten Sorten von ungeschmiedeten direkt aus dem Stahlblock zu Schienen ausgewalzten Bessemerstahl nicht grössere Sicherheit gegen den Bruch bieten, als dermalen bekannt ist, ist es gerathen nur Stahlsorten mit einem Kohlengehalt von 0.30 bis höchstens 0.50 für Schienen zu erzeugen, nur nicht für die spätere Umarbeitung unverhältnismässige Kosten zu bedingen.

Der Preis zu welchem die Bessemerstahlschienen gegenwärtig hergestellt werden können ist fl. 7 bis fl. 8 per Zoll-Centner. Dieser Preis hängt namentlich auch von den Roheisenpreisen und zwar von den Preisen für graues (Kohlenstoffreiches) - Roheisen ab, welches jähr. Centner circa $\frac{3}{4}$ fl. thunert - als weisses für den Bessemerproces dergestalt noch nicht verwendbares Roheisen ist.

Der Preis der Schienen ist dagegen nur sehr un wesentlich von dem Härtegrad des Stahles abhängig, und es wird also auch aus diesem Grunde die Lösung der Frage von grossen Werth sein, auf welche Weise die Anwendung eines Bessemer Stahles von sehr hohem Härtegrad mit der nöthigen Sicherheit gegen den Bruch; und mit Rücksicht auf eine billige und zweckmässige Wiederverwendung der abgezäumten Stahlschienen durchführbar sei, wobei auch die Frage über das anzwendende Schienprofil mit Rücksicht auf dessen Unterstützung durch Quer- oder Langschwellen aus Holz oder Eisen gleichzeitig gelöst werden muss.

Schienenbefestigungs-
mittel. Die nebenstehenden Figuren 12 bis 17 zeigen in natürlicher Größe die Formen und Dimensionen welche die Schienenbefestigungsmittel erhalten und die Figur 18 zeigt eine Zusammenstellung am Stof der Schienen.

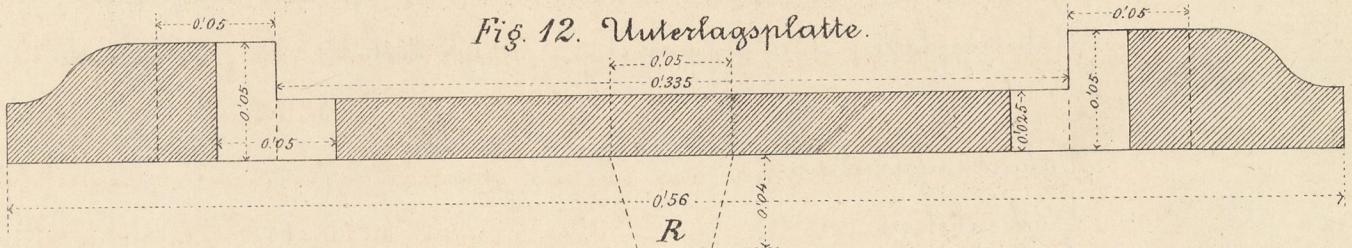


Fig. 13. Schienennagel.

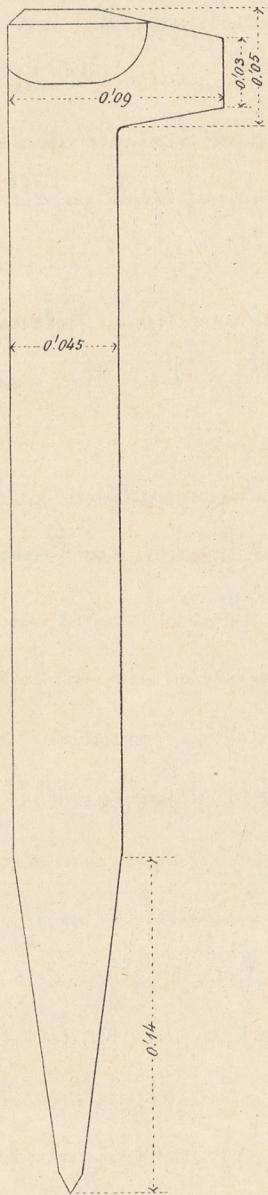


Fig. 15. Laschenbolzen.

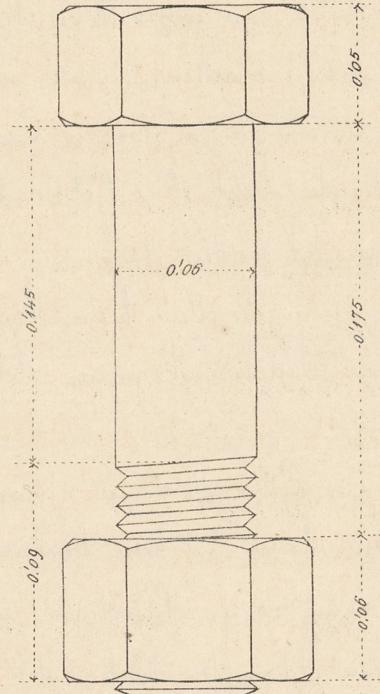


Fig. 14. Schienennagel.

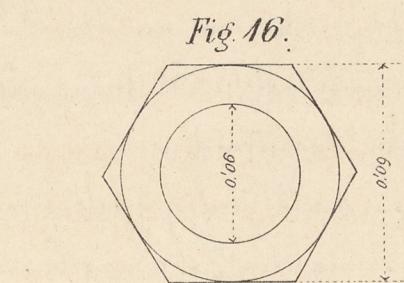
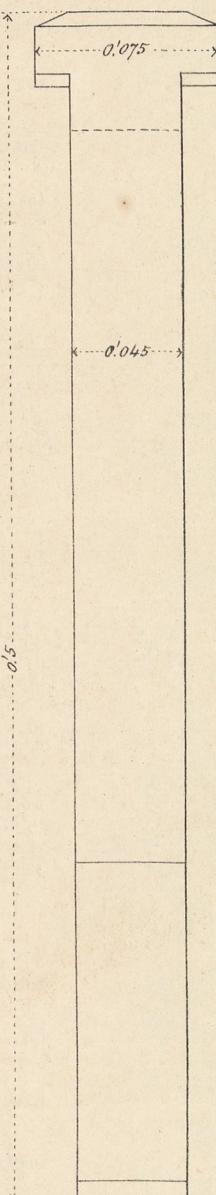


Fig. 17. Verbindungslasche.

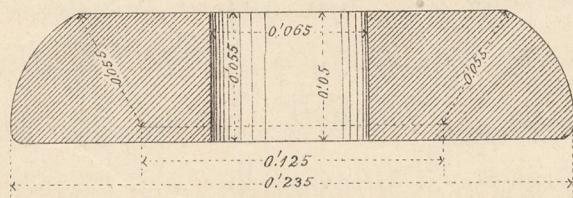
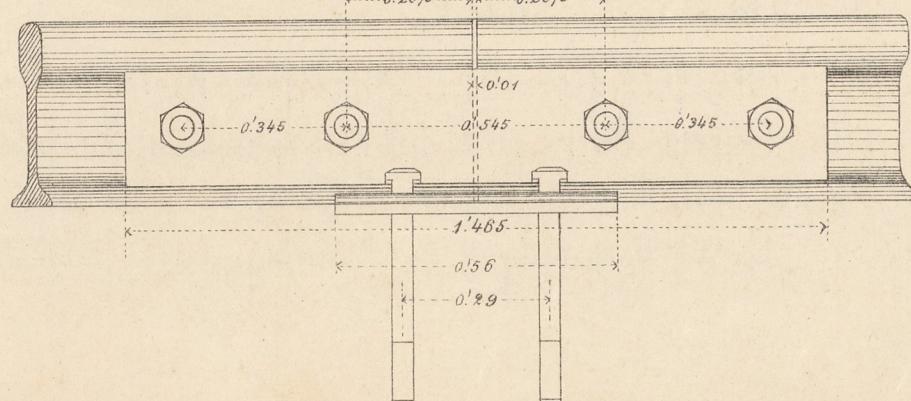


Fig. 18. Zusammenstellung am Stoß der Schiene.



Die Normalgewichte dieser Schienenbefestigungsmittel sind folgende:					
Unterlagsplatten ohne Rippen	1/2 Stück	4.65	Zollpfund	"
" mit "	"	5.02	"	"
Verbindungsloschen	"	7.97	"	"
Kaschenbolzen	"	0.61	"	"
Hakenägel	"	0.51	"	"

Die Unterlagsplatten erhalten nur bei ausgesprochenen Gebirgsbahnen und bei Curven von 1000 und unter 1000' Radius eine Rippe R, um den Spurweiterungen in diesen starken Curven noch einen besonderen Widerstand entgegen zu stellen, indem die in starken Curven ohnedem bedingte normale Erweiterung der Spurweite nicht ohne Gefahr der Entgleisung noch zufälligen Erweiterungen ausgesetzt werden darf.

Die Schienennägel allein bieten besonders bei weicheren Hölzern nicht den gewünschten Widerstand gegen solche zufällige Vergrößerungen der Spurweite.

Bei den für Gebirgsbahnen anwendenden Locomotiven mit mehrfach gekuppelten Axen, ist eine besondere Versicherung der Curven in dieser Beziehung nur so gerechtfertigter, als diese Versicherung mit wenig Kosten verbunden ist. Je stärker die Curven sind, desto mehr tritt das Bedürfniss hervor, nicht nur an den Schienentöpfen sondern auch zwischen denselben noch solche Unterlagsplatten als Schutzmittel gegen Spurweiterungen anzuwenden.

Die Rippen der Unterlagsplatten schützen natürlich nur gegen die seitliche Einpressung der Hakenägel in das Holz. Gegen das Umkanten der Schienen in Folge des großen Seitendruckes der Räder der Eisenbahnfahrzeuge liegt eine größere Sicherheit in der doppelten Nagelung welche in starken Curven auf allen Schwälen vorgenommen wird.

Unter den Vorschriften für das Legen des Oberbaus wird das Maß der Anwendung der Unterlagsplatten mit Rippen näher angeführt erscheinen.

Bei Bahnen welche sich in günstigerem Terrain bewegen, können diese Vorsichtsmassregeln unterbleiben.

Über die auf günstigen Terrain ganz beseitigten Unterlagsplatten (frei schwabende Stoßse) sind auf den Linien der Südbahn-Gesellschaft bis jetzt noch keine genügende Erfahrungen gesammelt.

Da die Zeichnungen der Unterlagsplatten und der übrigen

Schienenbefestigungsmittel hinlänglich deren Form zeigen, so ist hierüber nichts mehr zu bemerken. Über Erfordernisse bei Anschaffung der Schienenbefestigungsmittel gibt das nachstehende Bedingungsheft Aufschluß und es ist nur noch zu bemerken, daß bei den Unterlagsplatten die Güte des Materials am meisten außer Acht gelassen werden kann, wenn hiervon die Erreichung billiger Preise gefordert wird.

Den Bestellungen wurden folgende Bedingungen zu Grunde gelegt.

Bedingungsheft.

für die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln

§. 1. Maß und Gewicht.

Wie in dem §. 1 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen

§. 2 Fabricationsort.

Wie in dem §. 2 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 3.

Qualität des Eisens, Form und Dimensionen.

Die Schienenbefestigungsmittel müssen aus bestem scheinigem Eisen genau nach den Maßen, welche auf der dem gegenwärtigen Bedingungsheft beiliegenden Zeichnung eingeschrieben sind, schriftlich, rein und fehlerlos ausgewalzt oder geschnitten werden.

a. Unterlagsplatten.

Jede Unterlagsplatte erhält vier viereckige Löcher zur Aufnahme der Schienennägel. Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Platten genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnungen einzuarbeiten.

Die Unterlagsplatten müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt werden, so dass die Platten nicht allein auf einer ebenen Fläche überall aufliegen, sondern auch den Schienenzug eine vollkommen ebene Unterlagsfläche bieten.

b. Verbindungslaschen.

Für die Fabrikation der Verbindungslaschen wird dem Fabrikanten eine Voll-Chablonie übergeben. Jede Lasche erhält vier runde Löcher zur Aufnahme der Taschenbolzen.

Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Láschen genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnung einzuarbeiten. Die Láschen müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt sein; so dass die Láschen sich ganz passend zwischen dem Kopf und Fuß der Schienen einlegen lassen.

c. Taschenbolzen.

Bei den Taschenbolzen haben alle Bolzenköpfe und Schraubenmuttern in einen und denselben Schraubenschlüssel zu passen. Die Gewinde der Bolzen und Schraubenmuttern müssen rein und vollkommen scharf geschnitten sein, und die Muttern müssen so sitz, aber nur so fest auf dem Gewinde der Bolzen dastehen, dass sie noch mit der

51.

Band auf die ganze Länge des Gewindestes der Bolzen geschränkt werden können.

d. Hakenägel.

Bei der Fabrikation der Hakenägel ist darauf zu sehen, dass die Köpfe der Hakenägel richtig sitzen und dass dieselben namentlich die richtige dem Schieneneinsatz entsprechende Steigung haben.

Die Seitenlappen der Köpfe müssen scharfkantig und gleich groß sein. Eine schärfere Auspritzung der Nägel als die Zeichnung zeigt ist unzulässig.

§. 4.

Controle der Fabrication.

Der Gesellschaft steht das Recht zu durch einen hierzu besonders aufgestellten Agenten, welchen der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werkstätten und vollständige Einsicht in den Fabrikationsproces, zu gestatten hat, die Fabrikation der Schienbefestigungsmitte überwachen, und um sich von der verschriftmässigen Beschafftheit derselben zu überzeugen, durch denselben die nöthigen Untersuchungen anstellen zu lassen.

Die zur Vornahme von Bruchproben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen, dem Agenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und dessen Anordnungen in Beziehung auf die Auswahl des Materials und die Sorgfalt bei der Fabrikation folge zu leisten.

§. 5

Bestimmung des Normalgewichtes.

Das Normalgewicht der Schienbefestigungsmitte wird nach der Wahl der Gesellschaft entweder durch den Agenten an dem Fabrikationsorte, oder nach Ablieferung der ersten Partie an dem Bestimmungsorte im Beisein des Fabrikanten oder seines Bevollmächtigten aus 100 mittadelhaften Stücken derselben Gattung von Schienbefestigungs-

32.

mitteln festgesetzt, und das gesamte Netto gewicht jeder gelieferten Gattung von Schienbefestigungsmitteln darf höchstens 1 Prozent mehr oder weniger betragen, als das Gewicht, welches sich ergibt, wenn man die Anzahl der gelieferten Befestigungsmittel einer Gattung mit dem Normalgewichte derselben Gattung multipliziert. Sollte sich ein Mehrge wicht über die festgesetzte Grenze ergeben, so wird hiervor nichts bezahlt, hingegen wird, wenn die Schienbefestigungsmittel weniger als das normale Gewicht wiegen, nur das wirkliche Gewicht bezahlt, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Schienbefestigungsmittel von der Gesellschaft überhaupt noch als übernahmefähig erkannt werden.

§. 6.

Verpackung, Versendung und Ablieferung.

Die Schienbefestigungsmittel sind in folgender Weise zu verpacken und zu versenden:

- a. Die Unterlagsplatten sind in Bündeln von je 20 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches auch auf dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen ist.
- b. Die Verbindungsloschen sind in Bündeln von je 10 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches der Frachtbrief ebenfalls trägt.
- c. Die Taschenbolzen sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten, je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu nummerieren. Auf dem Frachtbrief ist dieselbe Nummer, die Stückzahl und das Gewicht vorzunehmen.
- d. Die Hakenägel sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu

nummernen. Auf dem Frachtbriefe ist dieselbe Nummer die Stückzahl und das Gewicht anzugeben.

Ungebundene unverpackte oder mangelhaft verpackte Schienbefestigungsmittel, sowie auch nicht bezeichnete Colli werden an Bestimmungsorte nicht aufgenommen. Die speziellen Bestimmungen darüber, wie die Versendung an den Ablieferungsort zu geschehen hat und in welchen Maße der Transport auf Kosten des Lieferanten oder der Gesellschaft erfolgt, werden im Vertrage verabredet.

Die bedungenen Lieferungstermine sind genau einzuhalten, widrigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von zwei Prozent des Preises des fehlenden Quantum einer jeden Gattung der Schienbefestigungsmittel für jeden Monat der Verspätung trifft. Die Gesellschaft wird übrigens schon nach Beginn der Lieferung aus demjenigen Quantum, welches der Lieferant jeden Monat ab liefert, berechnen, ob die Termine auch wirklich eingehalten werden können. Findet die Gesellschaft, daß die Lieferung so sämig betrieben wird, daß eine Überschreitung der Termine zu befürchten ist, oder sind diese Termine schon wirklich überschritten, so steht der Gesellschaft auf Grund des Artikels 355 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 nach ihrer Wahl insonderheit auch das Recht an, die fehlenden Schienbefestigungsmittel auf Kosten des sammigen Lieferanten um jeden Preis anderweitig anzuschaffen.

§. 7.

Übernahme.

Die provisorische Übernahme der Schienbefestigungsmittel findet am Ablieferungsorte statt. Alle diejenigen Stücke, welche den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und dem Lieferanten zur Disposition gestellt. Beanfungen darauf, daß die Fabrikation durch einen Beamten der Gesellschaft überwacht worden sei, wird nicht berücksichtigt, indem hiervon der Lieferant von der Verantwortlichkeit für die vertragsumäßige Beschaffenheit des Fabrikates nicht entbunden wird. Werden an den Schienbefestigungsmitteln wegen unrichtiger Stellung der Löcher, schlechten Gewinden, überhaupt wegen

falschen Dimensionen oder sonstiger Mängel Nacharbeiten nothwendig, so hat die Gesellschaft das Recht, diese vornehmen zu lassen, und die Kosten derselben dem Lieferanten in Abzug zu bringen, insofem dieser nicht auf die erste an ihn ergangene Aufforderung selbst Abhilfe leistet.

Die definitive Übernahme der ganzen Lieferung einer jeden Gattung von Schienenbefestigungsmitteln ist, ohne Rücksicht auf die im Artikel 349 des Handelsgesetzbuches festgesetzte Frist von 6 Monaten, erst vollzogen, wenn Neun Zehnttheile derselben bei dem Legen des Überbaues verwendet worden sind, und sich hierbei als vertragsmässig fabrikirt erwiesen haben. Die als nicht vertragsgemäss erwiesenen Schienenbefestigungsmitteln sind sogleich durch gute Stücke zu ersetzen; ehe dieses geschehen ist, kann die definitive Übernahme nicht ausgesprochen werden.

§. 8 Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Fällung des bedungenen Preises geschieht nach Wahl der Gesellschaft entweder bei der Post in Wien in Bankvaluta oder in kurzen Wechseln, und zwar in der Weise, dass dem Lieferanten je nach erfolgter Ablieferung von wenigstens 10.000 Stück einer Gattung Schienenbefestigungsmittel gegen Vorlegung der Bescheinigung des mit der provisorischen Übernahme beauftragten Beamten neunzig Prozent des Betrages der abgelieferten Partie und Gattung, der Rest der Forderung hingegen nach erfolgter gänzlicher Ablieferung ausgefolt wird.

§. 9. Vonction für die Erfüllung des Vertrages.

Wie in dem §. 11 des Bedingungsbuches für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 10.

Rechtsbasis und Streitigkeiten.

Wie in dem §. 13. des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 11.

Ausfertigung des Vertrages und Stempel.

Wie in dem §. 14 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Die Preise, welche auf Grund dieser Bedingungen auf den verschiedenen Linien bezahlt wurden, zeigen folgende Tabellen:

/

Unterlagsplatten.

Bahlinie	Preis per Coll. Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bezeichnung
	fl. xx.				
Pragerhof - Ofen Uj - Tröny - Stuhlweissenburg.	10 08	Pragerhof Ofen Uj - Tröny	Österr. Staats-eisenbahn	1858	
Steinbrück- Sisach.	10 54	Ogram - Raum	"	1860	
Marburg - Klagenfurt.	10 12	Brück a/m Klagen- furt, Unter-Drau, Henkel v. Dommerswark	"	1862	
	9 82	burg Matzleinsdorf	Österr. Staats-eisenbahn	"	
	10 71	"	" "	"	Platten mit Rippen
Klagenfurt - Villach.	11 60	Matzleinsdorf	Gebr. Klein in Wien	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	10 71	"	Österr. Staats-eisenbahn	1862	"
	9 82	"	"	"	
	9 20	"	Prager Eisenind. Gesel.	1864	
Ogram - Carlstadt.	9 20	"	"	1864	
Ödenburg - Kanizsa.	9 20	"	"	1864	
Jünsbrück - Botzen.	7 60	Prevoli	Baron Dickmann	1866	
	8 20	"	" "	"	"
	7 50	Rufstein	Prager Eisenind. Gesel.	1867	"
	7 50	"	"	"	
	7 95	Prevoli	Baron Dickmann	"	
	8 55	"	" "	"	"
Kanizsa - Barcs.	8 .	Matzleinsdorf	Gebr. Klein in Wien	1868	
Bruck - Leoben.	8 .	"	" "	1868	

Verbindungsblaschen.

Bahnlinie	Preis per Zoll.Cent.		Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bemerkung
	Fl	xx.				
Pragerhof - Ofen Uj - Szony - Stuhlwiesenburg.	6	34	Pragerhof	Kreft & Cie in London	1858	Div Zahlung in Silber bedingen.
	6	87	Uj - Szony			
	6	93	Ofen			
	10	27	Stuhlwiesenburg	Geb. Klein in Wien	1861	
Steinbrück- Sisach.	10	18	Steinbrück	"	1861	
Marburg - Klagenfurt.	9	67	Brück a/m Klagen.	Gentel v. Dennermark	1862	
			Brück, Unter Marburg			
	9	37	Matzleinsdorf			
Klagenfurt - Villach.	10	45	Matzleinsdorf.	Geb. Klein in Wien	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	9	75	Bahnhof Wien	" " " " " " "	1860	
	9	37	Matzleinsdorf		1862	
	9	38	"	Geb. Klein in Wien	1863	
	8	50	Brück a/m	Gentel v. Dennermark	1864	
Ograu - Carlstadt.	8	50	Brück a/m.	"	1864	
Ödenburg - Kanizsa.	8	50	Brück a/m	"	1864	
Innsbruck - Bötzen.	6	18	Brück a/m	Meyer in Leoben	1866	
	6	40	"	"	1867	
	6	70	"	"	1867	
Kanizsa - Pács.	7	.	Brück a/m	"	1868	
Brück - Leoben.	6	90	Leoben	"	1868	
	7	.	Brück a/m	"		

Laschenbolzen.

Bahlinie	Preis per Koll. Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bemerkung
	fl. .r.				
Pragerhof - Ofen Uj. - Frémy Stuhlweissenburg.	18 75	Pragerhof Ofen Uj. - Frémy	Österr. Staatsreisenbahn	1858 und 1859	
Steinbrück- Gisek.	17 86	Steinbrück	Geb. Klein in Wien	1861	
Markburg- Klagenfurt-	17 23 18 50	Neunkirchen Matzleinsdorf	Nagl & Faikmaier Wien Gebrüd. Klein in Wien	1862 "	
Klagenfurt: Villach.	19 64	"	"	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	17 75 17 23 14 85	Bahnhof - Wien Neunkirchen Matzleinsdorf	" Nagl & Faikmaier Wien Drager Eisenind. Gesel.	1860 1862 1864	
Ogram- Carlstadt.	14 85	"	"	1864	
Ödenburg- Ranizza.	14 85	"	"	1864	
Finsbrück- Botzen.	13 80 13 70 14 60	Neunkirchen	Marchhaut & C. in Wien	1866 1867 1867	
Ranizza- Barcs.	14 .	Matzleinsdorf.	Geb. Klein in Wien	1868	
Bruck- Leoben.	14 .	"	"	1868	

Hakenmägel.